Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Tarifentscheide

des

schweiz. Zolldepartements im Monat Januar 1908.

Nr. 20.

Tarifnummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
125/129	—	Im *NB. ad 125/129* betreffend Monopolgebühr für Alcohol absolutus ist lit. *b* zu streichen und wie folgt zu ersetzen: „*b.* in Mengen von weniger als 50 kg. brutto, Monopolgebühr Fr. 125 per 100 kg. brutto.“
250	—	In den Tarifentscheiden ad 250 sind im französischen Text die Worte „bois pour brosses“, durch „planchettes pour brosses“, im italienischen Text die Worte „legni per spazzole“ durch „assicelle per spazzole“ zu ersetzen (deutsch: Bürstenbrettchen).
321	1. —	Dem Tarifentscheid „Kalender in Buchform, eingebunden oder nicht“ ist nach: „Wand- und Abreisskalender s. Nr. 337“ in Parenthese beizufügen: „Notizkalender s. Nr. 335“.

Tarifnummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
335	40. —	Notizkalender.
378	65. —	Putztücher, baumwollene, gefärbt, bedruckt, etc., zugeschnitten, ohne Saum.
502 *b*	frei	Weidenstecken, Weidenstecklinge, Weidenstöcker, Beinstöcker, d. h. 2 bis 4jährige Weidenhölzer, entästet und mit abgeschnittenen Spitzen, geschält oder nicht geschält.
503 *b*	1. —	Der Tarifentscheid „Weidenstecken, Weidenstecklinge . . . .“ (bis „abgeschnittenen Spitzen“) ist zu streichen.
557/559	diverse	Putztücher mit genähtem Saum.
680 *b*	16. —	Ringe und Quasten aus Porzellan für Vorhangzüge.
741	7. —	Federringe zur Befestigung von Laschenbolzen an Eisenbahnschienen.
787/790	diverse	Splintnägel (Vorsteckstiften) aus Draht.
833/837	diverse	Der Tarifentscheid „Messingwaren, ganz oder teilweise vernickelt“ ist zu streichen.
892	6. —	Der Tarifentscheid „Waschmangen (Kalander)“ ist zu ergänzen durch Beifügung der Worte „für Handbetrieb“.
893 *b*	7. —	Göpelgetriebe zu landwirtschaftlichen Maschinen und Zwischengestelle zu solchen.
894 *c*/898 *b* M. 9	diverse	Harnische für Jacquardmaschinen; Webgeschirre.
981	45. —	Der Tarifentscheid „vin de St. Raphaël“ ist wie folgt zu ergänzen: „vin de St. Raphaël mit Zusatz von Drogen, Medikamenten, etc.“
1008	1. —	Phosphoroxychlorid, Phosphorpentachlorid, Phosphorsesquisulfid.
1059	1. —	Der Tarifentscheid „Phosphorsesquisulfid“ ist zu streichen.

Tarifnummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
1131	—. 50	Uhrmacheröl.
1132	4. —	Der Tarifentscheid „Uhrmacheröl“ ist zu streichen.
1145	30. —	Der Tarifentscheid „Webgeschirre aller Art“ ist zu streichen.

Handbuch für die schweizerischen Zivilstandsbeamten und Nachträge dazu.

Die italienische Ausgabe der **Nachträge zum Handbuch für die schweizerischen Zivilstandsbeamten** ist erschienen. Die Nachträge sind in deutscher, französischer oder italienischer Sprache bei der **Kanzlei des schweiz. Justiz- und Polizeidepartementes** erhältlich zum Preise von Fr. 3. 50 das gebundene und Fr. 3 das broschierte Exemplar.*) Ebendaselbst kann auch das **Handbuch** selbst in **deutscher** oder **italienischer** Ausgabe bezogen werden; das broschierte Exemplar zu Fr. 4. Die **französische** Ausgabe des Handbuches für die Zivilstandsbeamten dagegen ist im Verlage von Stämpfli & Cie. in Bern erschienen und wird von dieser Firma gebunden zu Fr. 5 abgegeben.

Bern, im Februar 1908. (3.)..

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Von der italienischen Ausgabe werden keine broschierten Exemplare abgegeben.

Formulare für Zolldeklaration.

Infolge der Wahrnehmung, dass eine ausländische Druckerei kürzlich Zolldeklarationsformulare in den Verkehr gebracht hat, welche den von der schweizerischen Zollverwaltung gelieferten Formularen sogar mit Nachahmung des eidgenössischen Stempels nachgedruckt sind, sehen wir uns veranlasst, aufmerksam zu machen, dass einzig die von der Zollverwaltung gelieferten Dekla-

rationsformulare gültig und im Verkehr mit den schweizerischen Zollbehörden zulässig sind. Diese Formulare werden von der Zollverwaltung zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Deklarationen, zu welchen ein anderes als das offizielle Formular verwendet worden ist, werden seitens der schweizerischen Zollämter zurückgewiesen, und es hat sich der Deklarant eine hieraus entstehende Verzögerung der Zollbehandlung seiner Waren selber zuzuschreiben. Überdies würde die Zollverwaltung gegen jenen Missbrauch gestützt auf Art. 58 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 28. Juni 1893 mit Ordnungsbusse einzuschreiten genötigt sein.

Bern, den 28. Januar 1908. (3...)

Schweiz. Oberzolldirektion.

Druckschriften zu Handen der Bundesversammlung.

Für Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung an das **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** adressiert werden, ist eine Auflage von *mindestens 300 Exemplaren* (für Pläne und Karten mindestens 350 Exemplare) erforderlich (wo der deutsche und französische Text vorhanden, *300 deutsche* und *150 französische).* Bei direkter Versendung unter Privatadresse und ohne Vermittlung unseres Drucksachenbureaus ist an letzteres für den Bedarf des Archivs und für Nachforderungen stets ein kleiner Vorrat einzusenden.

Bern, im Februar 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1908
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	08
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	19.02.1908
Seite Page Pagina	315-318
Ref. No	10 022 783

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.